

Stadtverwaltung Mettmann

- 61 -

Begründung

zu der

zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 " Nord-West "

I. Allgemeines

Von der Änderung erfaßt ist das Gebiet östlich der Danziger Straße bis an die Gemeindegrenze. Die Änderung bezieht sich auf die Stellung der Baukörper.

II. Planung

Im Bebauungsplan ist das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen, Geschößflächenzahl (GFZ) und Zahl der Vollgeschosse (Z) festgesetzt.

III. Verkehr

Die Erschließung erfolgt durch eine Stichstraße von der Danziger Straße aus. Der Straßenkörper ist 7,5 m breit, Fahrbahnbreite 6,0 m und 1,5 m Bürgersteig.

IV. Versorgungsanlagen

Das Planungsgebiet wird an die städtische Be- und Entwässerung angeschlossen.

V. Wirtschaftlichkeit

Durch diese zweite Änderung wird der Kostenanteil der Gemeinde unwesentlich erhöht. Bodenordnende Maßnahmen sind mit diesem Bebauungsplan nicht verbunden.

Mettmann, den 29. Mai 1967



(Dipl.-Ing. Schielicke)
Städt. Oberbaurat

hs